



FORMALITÄTEN FÜR DIE HEIRAT IN DER SCHWEIZ

Ukrainische/r Verlobte/r

Wie ist der Ablauf der Vorbereitung der Eheschliessung?

Wohnt die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz, ist das Zivilstandsamt am Ort der Trauung zuständig, bei Wohnsitz im Ausland das Zivilstandsamt des Heimatortes. Sowohl das „Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung“ ([Formular 034A](#), im Internet verfügbar) als auch die „Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung“ (Formular 035, nur anlässlich der Vorsprache am Schalter erhältlich) sind prinzipiell durch beide Partner bei der Schweizerischen Botschaft in Kiew abzugeben. Wohnt der Schweizer Bürger in der Schweiz, kann dieser die Erklärung und das Gesuch direkt bei der Wohngemeinde einreichen.

Welche Dokumente müssen der Botschaft abgegeben werden?

BürgerIn der Ukraine:

- **Geburtsurkunde:** Original-Duplikat, ausgestellt nicht älter als 6 Monate. *Zur Information: Auf der Geburtsurkunde ist der ledige Name der Mutter nicht aufgeführt.*
- **Entsprechend notariell beglaubigte Erklärung (Affidavit)** nicht älter als 6 Monate, in der die betreffende Person ihren Zivilstand eidesstattlich erklärt. Die Formulierung muss eindeutig sein (z.B. „war noch nie verheiratet“, ledig, geschieden oder verwitwet). Wortlaute wie "standesamtlich nicht verheiratet" oder "sich nicht in gesetzlich registrierter Ehe befindend" sind irreführend und lassen den wirklichen Zivilstand der Person nicht erkennen.
- **Wohnsitzbescheinigung** nicht älter als 6 Monate, ausgestellt durch die zuständige Wohnsitzgemeinde.
Personen wohnhaft auf der Krim oder in nicht-regierungskontrollierten Gebieten:
Sollte es nicht möglich sein eine Wohnsitzbescheinigung zu erhalten, akzeptiert diese Vertretung eine mit einer Apostille beglaubigten Kopie des ukrainischen Innenpasses, wo die aktuelle Wohnadresse eingetragen ist
- **Ukrainischer Reisepass**
- **Interner Pass**

Wenn **geschieden**, zusätzlich:

- **Gerichtsurteil** über die Scheidung **mit Rechtskraftdatum** sofern die Ehe durch **ein Gericht** geschieden wurde.
- **Scheidungsurkunde** (Duplikat, nicht älter als 6 Monate) sofern die Ehe durch **ein Zivilstandsamt** geschieden wurde.
- **Auszug aus dem staatlichen Heiratsregister** woraus der vor der letzten Ehe geführte Familienname hervor geht.

Wenn **verwitwet**, zusätzlich:

- **Todesurkunde** des verstorbenen Ehepartners.

Einreichen eines Visumsgesuches zwecks Einreise in die Schweiz:

- **Strafregisterauszug:** einige kantonale Behörden verlangen, dass dem Einreisegesuch ein Strafregisterauszug (mit Apostille und Übersetzung) beizulegen ist. Es ist die Aufgabe der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, sich in der Schweiz an der zuständigen Stelle entsprechend zu informieren.
- **Ukrainischer Reisepass**
- 3-fach ausgefüllter (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch), datierter und eigenhändig unterschriebener Visumantrag, [Typ D](#).
- 4 Passfotos neueren Datums (Fotokopie wird nicht akzeptiert)
- 1 Kopie Interner Passes
- 1 Kopie der zusätzlichen Unterlagen (Vorder- und Rückseiten)

Zusätzliche Dokumente für den Partner von einem Drittstaatenangehörigen

- Nachweis für die Sprachkompetenz für den zukünftigen Wohnort in der Schweiz (mindestens A1): ein [anerkanntes Sprachzertifikat](#) oder eine Anmeldung zu einem entsprechenden Sprachkurs

Wichtig: Die Botschaft behält sich das Recht vor, weitere Dokumente zu verlangen, die für die Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister benötigt werden.

Apostille und Übersetzung:

Alle ukrainischen Dokumente **müssen zuerst mit der Apostille versehen werden**. Die Konsularabteilung des ukrainischen Aussenministeriums und das ukrainische Justizministerium geben bekannt, wie dabei vorzugehen ist. Die Unterlagen müssen danach in eine schweizerische Landessprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) übersetzt und durch einen staatlich anerkannten Notar beglaubigt werden. Je nach Übersetzung aus dem Ukrainischen kann es bei der Schreibweise der Namen zu Unterschieden kommen. Die korrekte Schreibweise muss im Zweifelsfalle durch die Gesuchsteller bestätigt werden.

MID: Tel. +380 44 238 18 15 / 238 16 69 (Strafregisterauszug, Wohnsitzbescheinigung)
Justizministerium: Tel. +380 44 233 65 13 (Zivilstandsdokumente, ukrainischer Innenpass)

Schweizer Bürger

- **Kopie Schweizerpass oder Identitätskarte** (Vor- und Rückseite)

Bei **Wohnsitz im Ausland**, zusätzlich:

- Wohnsitzbescheinigung durch die lokalen Behörden ausgestellt oder **Immatrikulationsbestätigung**, gegen Gebühr auf der Botschaft erhältlich (nicht älter als 6 Monate).

Folgende zusätzliche Angaben werden benötigt: Genaue Wohnadresse, Namen und Vornamen der Eltern, Geburtsort und Zivilstand (ledig, geschieden, verwitwet)

Allgemeine Informationen:

Terminvereinbarung zur Abgabe der Urkunden, Unterzeichnung der Erklärung und des Gesuchs:

Es muss vorgängig zwingend mit der Botschaft einen Termin vereinbart werden (kie.vertretung@eda.admin.ch). Wichtig: von allen oben erwähnten Dokumenten ist, mit Ausnahme des Passes, eine Fotokopie (Vorder- und Rückseite) mitzubringen.

Übermittlung der Urkunden in die Schweiz:

Nach Abgabe der entsprechenden Dokumente werden diese von der Botschaft geprüft und mit diplomatischem Kurier an die Heimat- resp. Wohnsitzgemeinde des/der Schweizer Bürgers/in weitergeleitet. Das Zivilstandsamt ist zuständig für den Entscheid über die Zulassung der Eheschliessung.

Zeitbedarf:

Aufgrund der grossen Zahl der Gesuchseingänge können keine genauen Angaben über die Dauer des Verfahrens für die Heiratsvorbereitung und für das Visumsgesuch zwecks Familiennachzugs gemacht werden. In der Regel ist jedoch mit einer Frist von je 8-12 Wochen zu rechnen, saisonbedingt auch länger. Es ist deshalb zu empfehlen, die Dokumente möglichst frühzeitig einzureichen.

Gebühren:

Die Botschaft ist verpflichtet Gebühren einzukassieren für die Prüfung der Zivilstandsdokumente, den Arbeitsaufwand sowie die Übermittlung der Dokumente in die Schweiz. Diese Gebühren müssen bei der Einreichung der Unterlagen in UAH und in bar bezahlt werden. Bitte kontaktieren Sie vorgängig die Botschaft, um die Höhe des zu entrichtenden Betrages zu erfahren (kie.vertretung@eda.admin.ch).

Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz:

Parallel zum Visumantrag auf der Botschaft muss ebenfalls beim [kantonalen Migrationsamt](#) des zukünftigen Wohnortes in der Schweiz ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung eingereicht werden.